

**Satzung des Vereins
„Siyabonga – Lachende Herzen für Südafrika e.V.“**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.03.2007, geändert auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 04.05.2007 und in Kraft getreten mit der Registrierung im Vereinsregister bei Amtsgericht Erfurt am 14.05.2007 unter VR 2415.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann: „Siyabonga – Lachende Herzen für Südafrika e.V.“ Das Wort „Siyabonga“ entstammt der Zulu-Sprache, einer der 11 Amtssprachen Südafrikas, und heißt übersetzt „Danke“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, vier konkrete bereits vor Ort in der Republik Südafrika bestehende Entwicklungshilfsprojekte in der Provinz Kwazulu-Natal von Deutschland aus mit Geld- und Sachspenden zu unterstützen.

Greytown Children´s Home

In einem bestehenden Kinderheim der Stadt Greytown leben ca.130 Kinder aus sozial schwierigen Verhältnissen (Armut, Missbrauch oder Krankheit). Etwa 50% der Kinder sind HIV-positiv.

Der Verein konzentriert sich auf die finanzielle Unterstützung bei der Errichtung und Ausstattung einer Krankenstation auf dem Heimgelände. Dort werden insbesondere aidskranke Kinder, denen sonst keinerlei medizinische Behandlung zuteil wird, betreut.

Greytown Feeding Project

In einer Suppenküche der Stadt Greytown wird derzeit zweimal in der Woche eine warme Mahlzeit an Straßenkinder und Hilfebedürftige ausgegeben. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter dieses Projekts vor Ort würden gern fünfmal wöchentlich die Essenausgabe ermöglichen.

Die Bereitstellung von Geldmitteln für Lebensmittel und kleine Geschenke wie Spielsachen, Schulmaterialien und Kleidung für besondere Anlässe wie z.B. Weihnachten soll durch den Verein gewährleistet werden.

Townshipprojekt „Walk in the light“

Das Wirkungsspektrum dieses Hilfsprojekts ist weitreichend:

- Verbesserung der Lebensbedingungen durch monatliche Essenspakete, Hilfe beim Anlegen von Gärten, Reparaturarbeiten an den Behausungen und Krankentransporte
- nachhaltige Entwicklung des Bildungsniveaus durch Errichtung einer Vorschule, eines Lernzentrums mit Bibliothek, Computer- und Handwerksraum
- Aufklärungsprogramme und Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche
- Errichtung eines Hospiz für Aidskranke

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, sowohl die baulichen Maßnahmen finanziell zu unterstützen als auch Lebensmittel, Schulmaterialien, Hygieneartikel, Medikamente und Kleidung zur Verfügung zu stellen.

Hilfsprojekt in der Landgegend um das Dorf Muden

Dieses Projekt unterstützt von Aids betroffene Familien durch monatliche Überlebenspakete bestehend aus Lebensmitteln, Trinkwasser, Hygieneartikeln, Kerzen, Kleidung und Decken.

Unser Verein möchte sich an der Finanzierung dieser lebensnotwendigen Pakete beteiligen und den dort lebenden Kindern den harten Alltag durch Spielsachen und Schulmaterialien etwas verschönern.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die für die Ziele des Vereins notwendigen Sach- und Finanzmittel beizubringen, hauptsächlich durch öffentliche Spendenaufrufe und durch die Beschaffung staatlicher und anderer Zuwendungen
 - die sorgsame Verwaltung dieser Mittel und den ausschließlichen Einsatz für die oben genannten Hilfsprojekte in Südafrika
 - die Information der Öffentlichkeit u.a. durch Pressemitteilungen und die Internetseite des Vereins über die Verwendung der Mittel.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats ohne Angabe von Gründen widersprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
- (3) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie zwei Beisitzern

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig im Abstand von zwei Jahren einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder vom Vorstand einberufen werden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mit der Tagesordnung 4 Wochen vorher durch den Vorstand abzusenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Satzungsänderungen
 - die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - die Mitgliedsbeiträge und deren Höhe
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschriftlich zu bestätigen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind zu protokollieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über die Prüfung wird der Mitgliederversammlung ein Bericht vorgelegt.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen zu überprüfen. Sie haben anschließend dem Vorstand schriftlich Kenntnis über das Ergebnis zu geben.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung durch diese gefasst werden. Für einen solchen Beschluss ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, Am Kölnischen Park 1 in 10179 Berlin und soll für medizinische Nothilfe in Krisengebieten verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.